



Stadtanzeiger



**Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt
Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn,
Eichigt und Triebel/Vogtl.**

Nr. 1
29. Januar 2016



Sperkentipp im Februar 2016

- 02.02. 16:00 Energieeinsparberatung, Rathaus Oelsnitz
- 05.02. 16:00 Treff des Skatclub Oelsnitz, Gaststätte Erholung
- 06.02. 15:00 Kinderfasching, Hager-Scheune Posseck
19:00 Große Prunksitzung des OCC, Vogtlandsporthalle
19:00 Faschingsparty, Kultursaal Triebel
- 07.02. 14:00 11. Oelsnitzer Hochzeitsmesse, Katharinenkirche
- 08.02. 09:30 Basteln von Valentinstagsgeschenken mit Herzmotiven, Kreativtreff des Vereins „Jugend & Co.“, Zoephelsches Haus
20:00 Rosenmontagsball des OCC, Vogtlandsporthalle
- 09.02. 14:00 Großer Kinderfasching des OCC, Vogtlandsporthalle
- 10.02. 13:00 Klöppelnachmittag, Zoephelsches Haus
14:00 Treff der Selbsthilfegruppe Parkinson, Cafeteria der Wohnanlage „An der Katharinenkirche“
- 10.-21.02. 14:00 Winterferienangebote, siehe Seite 20
- 11.02. 19:00 Multivisionsshow „Bike Afrika“ mit Gil Bretschneider, Schloß Voigtsberg
- 13.02. 10:00 7. Wernesgrüner Wanderpokal, Schießstand Schönecker Straße
16:00 Pittiplatsch und seine Freude, Vogtlandsporthalle
18:00 Passionsandacht, St. Jakobikirche
19:00 Faschingstanz, Bürgerhaus Eichigt
- 14.02. 13:30 7. Fußball SF-Cup, Vogtlandsporthalle
16:00 Treff des Skatclub Oelsnitz, Gaststätte Erholung
- 15.02. 09:30 Basteln von „Winterkindern“, Kreativtreff des Vereins „Jugend & Co.“, Zoephelsches Haus
- 17.-19.02. 11:00 Multi-Kulti-Tage, MGH „Goldene Sonne“
- 19.02. 16:00 Treff des Skatclub Oelsnitz, Gaststätte Erholung
- 20.02. 18:00 Passionsandacht, St. Jakobikirche
- 21.02. 14:00 Puppentheater für Kinder „Der gestiefelte Kater“, Schloß Voigtsberg
- 23.02. 14:00 Treff der IG „Bandscheibe“, Zoephelsches Haus
- 24.02. 13:00 Klöppelnachmittag, Zoephelsches Haus
- 25.02. 19:30 Briefmarkentauschabend, Zoephelsches Haus
- 26.02. 12:00 Mini-Konzert und Autogrammstunde: Die Cappuccinos; Marktplatz
- 27.02. 17:00 Konzert: Salon- und Kaffeehausmusik mit den Zwickauer Kaffeehausmusikanten, Katharinenkirche
18:00 Passionsandacht, St. Jakobikirche
- 28.02. 17:00 Theaterbus nach Plauen: „Luise Miller“, Tel. (03 74 21) 2 76 59

Vorschau März 2016

- 05.03. Celtic Folk'n`Beat: The Aberlour`s - Celtic Rock in der Tradition von Gruppen wie Jethro Tull und den Hooters, Katharinenkirche

- Änderungen vorbehalten -

11. Hochzeitsmesse erwartet Besucher

Die nunmehr mittlerweile elfte Auflage der Oelsnitzer Hochzeitsmesse erwartet am 7. Februar wieder zahlreiche Gäste. In der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr können in der Katharinenkirche „Trauwillige“ dabei alles Wissenswerte rund um den schönsten Tag im Leben erfahren. Gerade hier haben angehende Hochzeitspaare die Möglichkeit, sich bei den Ausstellern Tipps und Anregungen zu holen und auch die ein oder andere Frage zur Organisation loszuwerden. Ob Standesamt, stilvolle Blumendekorationen, die passenden Backwaren oder Trauringe – die Möglichkeiten sind vielfältig und lassen so manches Herz höher schlagen. Ein Highlight der Veranstaltung sind sicherlich die großen Modenschauen um 14:30 Uhr und 16:30 Uhr, die neben Brautmoden auch Accessoires im Rahmen der Trauung vorstellen. Krönender Abschluss ist das Feuerwerk gegen 17:30 Uhr. Zusätzlich gibt es in diesem Jahr eine Tombola mit tollen Preisen, der Eintritt an der Tageskasse beträgt 2,50 Euro für Erwachsene, für Kinder ist dieser selbstverständlich frei.

**11. OELSNITZER
HOCHZEITSMESSE**

**14.30 und 16.30 Uhr
große
Modenschau**

17.30 Uhr Feuerwerk

Alles für eine gelungene Hochzeit
Eintritt 2,50€ Kinder sind frei

Katharinenkirche Oelsnitz
Sonntag 07.2.2016
von 14.00 - 18.00 Uhr
Foto www.oelsnitzfoto.de



Jeden Dienstag und Freitag **Wochenmarkt** mit Händlern und Erzeugern aus der Region in der Zeit von **08:00 - 14:00 Uhr**.
Marktplatz, Oelsnitz/Vogtl.



Herzlichen Glückwunsch im Februar 2016

Altersjubilare der Stadt Oelsnitz/Vogtl.:



- | | |
|--|---|
| zum 90. Geburtstag
Rahmig, Gretchen
Gehring, Edith | zum 75. Geburtstag
Müller, Ralf
Sünderhauf, Wolfgang
Päßler, Kurt |
| zum 85. Geburtstag
Abt, Viktoria
Schirmer, Heinz
Tautenhahn, Gertraud
Strobel, Ingeburg | zum 70. Geburtstag
Schwenke, Erika
Janze, Reinhold
Kittner, Lothar
Haupt, Hans-Dieter
Liebender, Gerhardt
Müller, Elke |
| zum 95. Geburtstag
Ottiger, Herbert | zum 80. Geburtstag
Hitschfel, Heinz
Schmidt, Friedegard
Miller, Aksinja
Maul, Else
Sonntag, Martin
Götze, Maria |
| zum 90. Geburtstag
Baireuther, Herbert
Wurlitzer, Liane
Stumpf, Ruth
Jahn, Liesbeth | |

Altersjubilare der Gemeinde Eichigt:

- | | |
|--|--|
| zum 85. Geburtstag
Meyer, Dorothea | zum 75. Geburtstag
Geigenmüller, Brita |
|--|--|

Altersjubilare der Gemeinde Triebel/Vogtl.:

- | | | |
|--|--|--|
| zum 80. Geburtstag
Dembeck, Ingeborg | zum 75. Geburtstag
Kalb, Heini | zum 70. Geburtstag
Günther, Reinhard |
|--|--|--|



In der Kunstwandelhalle Bad Elster ist noch zwei Monate lang die Ausstellung „Das Rot und die Fünf“ zu sehen. Es ist eine Schau mit Werken, die von Liebe zur Farbe und großer Phantasie geprägt ist – und es ist die Schau einer Oelsnitzerin: Helga Hopfe. Ge-

boren wurde sie am 11. August 1938 als Helga Menzel. Aufgewachsen ist sie an der Wiesenstraße, die Gegend um die Elsterbrücke war das liebste Spielgelände, erzählte sie 2007. Dem Abitur in Oelsnitz 1956 folgte bis 1961 ein Studium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und Sport Leipzig sowie der Karl-Marx-Universität Leipzig. Das Studium schloss sie als Fachlehrer für Körper- und Kunsterziehung ab. Die Vogtländerin ist eine erfolgreiche Sportlerin im Rudern im Doppelzweier und Doppelvierer: Nationale Meisterin und 1961 Dritte der Europameisterschaften im Doppelvierer. Von 1961 bis 1988 war Helga Hopfe als Lehrerin für Kunst und Sport an der Plauener Kemmlerschule tätig. Intensiv der Kunst hat sie sich seit 1984/85 zugewandt. Es entstanden vor allem Aquarelle und Werke in Mischtechnik sowie Monotypien, wobei zu den Motiven sowohl Landschaften als auch freie Themen gehörten. Von 1985 bis 1989 war Helga Hopfe Mitglied eines Mal- und Zeichenzirkels unter Leitung des bekannten Plauener Malers Rolf Andiel, seit 1991 gehörte sie dem Förderstudio für Malerei und Grafiken an und trat in den Kunstverein Plauen ein. Die Aquarell-Malerei schulte Helga Hopfe bei Rolf Andiel, ihrem Zeichenlehrer Heinz Kretzschmar und Jürgen Adler. In ihrem Wohnort Jößnitz bildete die gebürtige Oelsnitzerin eine Künstlergruppe zusammen mit Martin Schmidt (1919 bis 2002), Enno Büttner (1922 bis 2015) sowie Ines Vierling (Jahrgang 1965) – letztere betreibt heute zusammen mit ihrem Mann Mario unter dem Namen Ines Falcke das Kunsthaus Eigenregie in Eschenbach im oberen Vogtland. Studienaufenthalte führten Helga Hopfe unter anderem in die Provence, nach La Gomera sowie nach Fischland/Darß. In Einzel- und Gruppenausstellungen hat sie nicht nur in Heilbronn, Kulmbach, Rehau und Kronach ihre Werke gezeigt, sondern immer wieder im Vogtland: so in ihrer Heimatstadt im Rathaus und auf Schloß Voigtsberg, in Plauen, in Auerbach, in Bad Elster, in Reichenbach oder in der Kapelle Neuensalz. Nach dem Tod ihres Mannes 1996 zog Helga Hopfe 1997 ins oberfränkische Mainleus im Landkreis Kulmbach. 2003 eröffnete die Künstlerin ihr Atelier im Haus Schmeilsdorf, seit 2005 ist sie freischaffend tätig. Helga Hopfe ist Mitglied im Bund fränkischer Künstler und in der Vereinigung Focus Europa. 2011 nahm sie an einem Workshop in Nida (Litauen) teil. Der Plauener Kunstwissenschaftler Wolfgang Rudloff stellte anlässlich ihres 75. Geburtstags 2014 fest, für Helga Hopfe ist „das Poetische immer wichtiger als übernüchternete Realität“. Von Rudloff befragt, warum sie sich einer emotional stark geprägten Malerei verschrieben hat, antwortet die Oelsnitzerin: „Ich liebe Farben. Mit ihnen kann ich Geschichten erzählen, freudige und traurige. Für mich ist das immer wieder wie ein Spiel, wenn ich umsetzungswürdige Einfälle habe, wunderbare Landschaften in mich aufnehmen oder in alten Gassen kunsthistorisch bemerkenswerte Torbögen mit ornamentalen Schmuck oder blumenreiche Vorgärten entdecke. Mit der Zeit habe ich gelernt, zum bildwürdigen Motiv auch die geeignete Maltechnik zum Einsatz zu bringen.“ Die Ausstellung in der Kunstwandelhalle Bad Elster kreist um ihre Lieblingsfarbe Rot und die Fünf, ihre bevorzugte Zahl. Die Schau ist bis 27. März mittwochs bis freitags von 14:00 bis 17:30 Uhr sowie an Wochenende und Feiertagen von 09:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr zu sehen.

Ronny Hager

Quellen und Literatur:

Rudloff, Wolfgang (2013): Das Poetische war ihr immer wichtiger als übernüchternete Realität. Zum 75. Geburtstag der Oelsnitzer Künstlerin Helga Hopfe. Vogtländische Heimatblätter 3/2013, S. 21 – 24

Foto: Eckhard Sommer/Freie Presse Oberes Vogtland



Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 9. Dezember 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt 1

Name, Gebiet und Organe der Stadt

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Gebiet der Stadt

- (1) Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsGemO. Sie führt den Namen Oelsnitz/Vogtl. und die Bezeichnung „Große Kreisstadt“.
- (2) Das Gebiet der Stadt bilden die Grundstücke, die am 31. Dezember 1993 zu ihr gehörten und die durch vereinbarte Gebietsänderungen zum 1. Januar 1994 und 1. März 1994 eingegliedert wurden.
- (3) Die Stadt besteht aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen: Oelsnitz/Vogtl. (Hauptort) und den Ortsteilen Görnitz, Göswein, Hartmannsgrün, Magwitz, Oberhermsgrün, Planschwitz, Raasdorf, Taltitz und Unterhermsgrün.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt den ungekrönten Meißnischen Löwen in schwarz auf gelbem Grund. Die Farben der Stadt sind gelb und schwarz.
- (3) Das Dienstsiegel führt das Stadtwappen und den Namen der Stadt.
- (4) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Zweiter Teil Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (2) Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem.
- (3) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 2. der Bau- und Planungsausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 Stadträten. Der Stadtrat bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Fuhrpark,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
 4. Gesundheitsangelegenheiten,
 5. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 6. Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse älterer Bürgerinnen und Bürger und Menschen mit Behinderungen betreffen,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 11 und S 9 bis S 12 des jeweils geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
2. die Bewilligung von nicht durch den Haushaltsplan gedeckten Zuschüssen von mehr als 10.000 EUR bis zu 25.000 EUR,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR bis zu 200.000 EUR,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 EUR bis zu 200.000 EUR,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als 10.000 EUR für mehr als zwei Monate bis zu sechs Monate sowie von mehr als 10.000 EUR bis 25.000 EUR für mehr als sechs Monate,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.000 EUR, aber nicht mehr als 24.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Bau- und Planungsausschuss zuständig ist.

§ 8 Bau- und Planungsausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
4. Verkehrswesen,
5. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
9. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über:

1. a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre, b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
2. die Stellungnahmen der Stadt innerhalb von Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 EUR im Einzelfall,

4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EUR bis zu 500.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 25.000 EUR bis zu 200.000 EUR,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Dritter Teil Oberbürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der Festsetzungen durch den Haushaltsplan mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 25.000 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 25.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 und S 8 des jeweils geltenden TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht durch die Haushaltsplanung gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,



8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, mehr als zwei bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sie vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes auf Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin. Er übt sein Amt unabhängig aus. Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt 2 Mitwirkung der Einwohner

§ 14 Antragsquorum für die Einwohnerversammlung und den Einwohnerantrag

Der schriftliche Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung und der schriftliche Antrag auf Behandlung einer Stadtangelegenheit innerhalb von drei Monaten durch den Stadtrat, für die er zuständig ist (Einwohnerantrag), müssen von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Antragsquorum für das Bürgerbegehren

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt 3 Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften gebildet:
 1. die Ortschaft Hartmannsgrün, bestehend aus dem Ortsteil Hartmannsgrün,
 2. die Ortschaft Magwitz, bestehend aus den Ortsteilen Magwitz und Göswein,
 3. die Ortschaft Oberhermsgrün, bestehend aus den Ortsteilen Ober- und Unterhermsgrün,
 4. die Ortschaft Planschwitz, bestehend aus dem Ortsteil Planschwitz,
 5. die Ortschaft Taltitz, bestehend aus dem Ortsteil Taltitz,
 6. die Ortschaft Raasdorf, bestehend aus den Ortsteilen Raasdorf und Görmitz.
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Hartmannsgrün	4 Mitglieder
2. Ortschaft Magwitz	4 Mitglieder
3. Ortschaft Oberhermsgrün	5 Mitglieder
4. Ortschaft Planschwitz	5 Mitglieder
5. Ortschaft Raasdorf	6 Mitglieder
6. Ortschaft Taltitz	7 Mitglieder
- (4) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (6) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu allen, die Ortschaft betreffenden wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu hören, insbesondere bei der Festsetzung ortschaftsbezogener Haushaltsansätze. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet gemäß § 67 Abs. 1 SächsGemO im Rahmen der ihm nach § 67 Abs. 3 SächsGemO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
 - b) Festlegungen der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich deren Beleuchtungsanlagen und Zubehöreinrichtungen,
 - c) Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, einschließlich der Kinderspielflächen und Sportanlagen,
 - d) Förderung von Vereinen und Verbänden und anderer Vereinigungen zur Pflege von Brauchtum und anderen gesellschaftlichen Interessen,
 - e) Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
 - f) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,

- g) Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO in Verbindung mit § 15 dieser Satzung können in den Ortschaften durchgeführt werden.

Abschnitt 4 Sonstige Vorschrift

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2016 vorbehaltlich Satz 2 in Kraft. Die nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 maßgebliche Änderung der Zahl der Ortschaftsräte ist erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. März 1998, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 2. November 2010, außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 23.12.2015



Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Aufgrund von § 38 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 9. Dezember 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Stadträten, zwi-

schen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.
- (4) Arbeitnehmer der Fraktionen haben Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

Abschnitt 2 Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Sie haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben,



besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

- (3) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, unberührt. Die Mitglieder des Stadtrates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Oberbürgermeister über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.
- (4) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (5) Für Arbeitnehmer der Fraktionen, die nach § 2 Abs. 4 Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen haben, gilt Absatz 4 entsprechend.

Abschnitt 3 Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Teil

Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadträte sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss eines Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Zweiter Teil

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat, Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung des Stadtrates und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Rei-

henfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

- (3) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Oberbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (4) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme Dritter an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und

Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.



- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgezeichnet sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt

durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Stadtrates oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür einen Stadtrat zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Teil

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Oberbürgermeister und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtbediensteten damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt 4 Geschäftsordnung der Ausschüsse, des Ältestenrates und der Ortschaftsräte

§ 28 Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 29 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

§ 30 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Stadtrat und Ortschaftsrat ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17. August 1994 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 23.12.2015



Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung der Stadt
Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von
Parkgebühren (ParkgebührenO)
vom 12. Dezember 2001**

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349,358) und § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (SächsStVZustG) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 28. Oktober 2015 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 12. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Verordnung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenO) vom 12. Dezember 2001, veröffentlicht im „Stadtanzeiger“ vom 26. Januar 2002, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

„Die Parkgebühren betragen an den Parkscheinautomaten je angefangene 10 Minuten Parkdauer 0,10 EUR bis zu einer Parkdauer von 150 Minuten und bei einer Parkdauer von mehr als 150 Minuten bis zu einer Parkdauer von 180 Minuten 2 –zwei- EUR.

Die Höchstparkzeit wird auf 180 Minuten festgelegt.

Die Parkgebühren werden auf folgenden Parkplätzen erhoben:

am Markt
in der Rosa-Luxemburg-Straße
in der Grabenstraße“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 03.11.2015



Mario Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt, Triebel/Vogtl.

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung für die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 986), Standortsicherungsgesetz 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) und Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November (§ 28 Abs. 1 GrStG) fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt (§ 28 Abs. 2 GrStG);

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für Grundsteuern, die im Grundsteueranmeldeverfahren erhoben werden. (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung).

Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird nur verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Abgabe keine Änderung eingetreten ist.

Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder

der Ausstattung, die sich auch auf die Steuer auswirkt, der Stadt bzw. Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Steueramt, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oelsnitz/Vogtl., 08.01.2016



Mario Horn
Oberbürgermeister



Oelsnitz/Vogtl., Stadtbauamt, Zimmer 2.16, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., einzulegen.

Oelsnitz/Vogtl., 06.01.2016



Mario Horn
Oberbürgermeister



STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



2. Aufruf zur Antragstellung für forstliche Förderung in Sachsen

Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. handelt hier als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im Namen der Gemeinde Bösenbrunn auf der Grundlage des § 8 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft v. 16.05.2000, in der jeweils gültigen Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Gemeinde Bösenbrunn - Hauptstraße im Ortsteil Schönbrunn (Ortsstraße Nr. 11, Blatt Nr. 17)

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße: Hauptstraße im Ortsteil
Schönbrunn (Ortsstraße Nr. 11,
Blatt Nr. 17)
Gemeinde: Bösenbrunn
Landkreis: Vogtlandkreis

Änderung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit (Länge)

Änderung der Flurstücksnummer aufgrund Sonderung, Teilung oder Umbenennung von Flurstücken, Änderung der Bezeichnung des Anfangspunktes

2. Inhalt der Änderung

Karteiblatt Nr. 17:
Spalte 2 Nr. 2: Fl. Nr. 80/15
Spalte 2 Nr. 3: Grundstücksgrenze zu Fl.-Nr. 461/1
Spalte 4: 0,088
Spalte 8: 0,088
Spalte 10: Änderung in Spalten 2, 4 u. 8 wegen Änderungen der Flurstücksnummer, Bezeichnung des Anfangspunktes und der Länge lt. Eintragungsverfügung vom 17.12.2015

3. An den Verzeichnissführenden zur Vollziehung der Eintragung
Nach erfolgter Eintragung jeweils eine Kopie der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt während der üblichen Dienstzeiten in der **Stadtverwaltung**

Waldbesitzer werden mit Mitteln der EU durch forstliche Förderung unterstützt – Nächste Antragsstichtage sind der 15.02.2016 für Waldbau und der 31.03.2016 für Waldwegbau und Waldbewirtschaftungspläne.

Alle förderfähigen Vorhaben werden vor Bewilligung in ein Auswahlverfahren einbezogen. Nach Prüfung der Anträge und Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Antragsteller die Bewilligungsbescheide. Die Antragsunterlagen sowie die vollständige Richtlinie stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Erster Ansprechpartner zur forstlichen Förderung ist der örtliche Revierförster (www.sachsenforst.de/foerstersuche):

Forstrevier Schöneck	Herr Stengel	(01 73) 5 77 65 06
Forstrevier Adorf	Herr Biedermann	(01 73) 3 71 71 76
Forstrevier Oelsnitz	Herr Liebetau	(01 74) 3 37 96 11

Weiterführende Fragen zu Details des Förderverfahrens können an den Sachbearbeiter Forstförderung im Forstbezirk Plauen, Herr Müller, bzw. direkt an die Bewilligungsstelle Staatsbetrieb Sachsenforst Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen Tel.: (0 35 91) 216 0, Email: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de gerichtet werden.

Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden sie auch unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer.

Die FF Ebmath trauert um ihren langjährigen Kameraden

Gottfried Seidel

Wir verlieren einen Kameraden der
über 4 Jahrzehnte zuverlässig und einsatzbereit
in unserer Wehr Dienst tat.

Die Wehrleitung

Der Vorstand



Wichtiger Hinweis der Feuerwehr und der Stadtverwaltung zur „Rauchmeldermasche“

Seit dem 1. Januar 2016 gilt ausschließlich für Wohnungsneubauten und Nutzungsänderungen zu Wohnungen im Freistaat Sachsen die Pflicht zur Anbringung von Rauchmeldern. Von dieser Verpflichtung sind Eigentümer und Nutzer von Bestandsobjekten ausdrücklich ausgenommen. In den Medien und sozialen Netzwerken häufen sich derzeit Meldungen über falsche Feuerwehrleute, die vor allem in Wohnungen die Anbringung und den Betrieb von Rauchmeldern überprüfen würden.

Die Stadtwehrleitung sowie das Bau- und das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. nehmen diese Meldungen zum Anlass, die Bürgerinnen und Bürger zu warnen und auf folgendes hinzuweisen.

Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr unserer Stadt Oelsnitz/Vogtl. kontrollieren allein und selbstständig keine Rauchmelder. Sie sind nicht beauftragt, vor allem in Mietwohnungen Beratungen zur Anbringung und den Betrieb von Rauchmeldern durchzuführen.

Eine solchen Betrugsmasche stellt eine Variante dar, um unter Ausnutzung einer Legende Zugang zu Privatwohnungen zu erlangen, um den Wohnungsinhaber oder Grundstücksbesitzer auszurauben, Wertgegenstände, Bargeld, EC- und Kreditkarten zu stehlen und im Nachhinein Geld von Konten abzuheben.

Diese Begehungsweise ist nicht neu. Es ist auch nicht auszuschließen, dass es sich bei den Meldungen in den Medien oder sozialen Netzwerken um ursprünglich gestreute Falschmeldungen handelt. Wie Viren verbreiten sich diese „Scherze“ oder englisch Hoax.

Bauamt und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. zusammen mit der Stadtwehrleitung der Feuerwehr raten zur Aufmerksamkeit und Wachsamkeit; seien Sie vorsichtig und folgen Sie Ihrem gesunden Menschenverstand.

Haben Sie Zweifel können Sie sich jederzeit an die Polizei oder Stadtverwaltung wenden. Sollten Sie Opfer einer solchen Straftat geworden sein, erstatten Sie Strafanzeige.

Zahlen, Daten und Fakten des vergangenen Jahres

Auch in diesem Jahr hat das Team des Stadtanzeigers, wichtige Daten, Fakten und Wissenswertes aus dem vergangenen Jahr zusammengetragen. Viel Spaß bei der Lektüre!

	Oelsnitz/ Vogtl.	Bösen- brunn	Eichigt	Triebel/ Vogtl.
Einwohnerzahlen 31.12.2014 (lt. Statistischen Landesamt)	10.572	1.203	1.228	1.276
Einwohnerzahlen 30.06.2015 (lt. Statistischen Landesamt)	10.512	1.186	1.231	1.259
Zuzüge 2015	380	38	43	27
Wegzüge 2015	375	50	45	40
verstorben 2015	145	14	14	15
geboren 2015	80	10	6	10

Gewerbeentwicklung 2015

	Anmel- dungen	Abmel- dungen	Ummel- dungen	Anzahl der Ge- werbebetriebe
Oelsnitz	64	57	43	616
Bösenbrunn	7	4	1	56
Eichigt	3	2	4	79
Triebel	5	5	2	43

Eheschließungen

Im Standesamtsbezirk Oelsnitz/Vogtl. läuteten 79-mal die Hochzeitsglocken.

44 Ehen wurde auf Schloß Voigtsberg im Fürstensaal geschlossen, 35 Ehen im Trausaal des Rathauses.

Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs

6.865 Ordnungswidrigkeitsverfahren

154 eingestellte Verfahren

5 Fahrverbote wurden verhängt.

8 Verfahren wurden an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Gesamteinnahmen 112.053,21 Euro

Vollzug der Polizeiverordnung, Personalausweisgesetz, Sächsisches Meldegesetz, Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger u. a.

80 Ordnungswidrigkeitsverfahren mit der Verhängung von Verwarn- und Bußgeldern

1 Verfahren wurden an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Gesamteinnahmen 2.342,30 Euro

Bearbeitung von 10 Ermittlungersuchen anderer Polizeibehörden

60 Verfahren der allgemeinen Ordnungsaufgaben, insbesondere bei umweltschädlichem Verhalten, Sachbeschädigungen, Verschmutzungen, Verstoß gegen Tierhalterpflichten,

3 Verfahren nach dem Sächsischen Polizeigesetz wegen vermüllter und nicht abgesicherter Grundstücke

Fundamt

26 Fundgegenstände, z. B. Schlüssel, Handys, Geldbörsen, Brillen

Feuerwehreinsätze

101 Feuerwehreinsätze, davon 22 kostenpflichtig

4 Brandeinsätze

59 technische Hilfeleistungen

24 überörtliche Einsätze

14 Fehlalarmierungen

Feuerwerke

14 Bescheide für Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen eines Feuerwerkes

Kindertagesstätten und Schulen

Kindertagesstätten Auslastung (Durchschnitt)

„Am Stadion“ 213

„Kinderlachen“ 104

„Sperkennest“ 72

„Am Schloss“ 82

„Hütchen“ 200

Schulen Schülerzahlen

Grundschule „Am Karl-Marx-Platz“ 140

Grundschule „Am Stadion“ 163

Ev. Grundschule Oelsnitz 87

Oberschule Oelsnitz 450

Baumaßnahmen Tiefbau 2015

- Bau von drei Regenrückhaltebecken im Industriegebiet Oelsnitz-Taltitz „Neue Welt“ für die Regenwasserableitung und Regenwasserrückhaltung ansässiger und neuer Investoren
- Instandsetzung der Gehwege in der Mühlstraße zwischen Steinmühlhäuser und Weststraße im Zuge der Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Instandsetzung von Teilstücken der Gehwege in der Forst- und Egerstraße
- Erneuerung von Straßenborden in der Oststraße
- Reparatur und Instandsetzung der Straßenentwässerung an der S 311 im Bereich der „Neuen Welt“
- Entschlammung des Feuerlöschteiches in Hartmannsgrün und gleichzeitige Erneuerung des Mönches
- Reparatur und Erneuerung der Abdeckplatten auf den Stützwänden am Postberg
- Sanierung der Brücke über den Görnitzbach am Unteren Görnitzer Weg
- weitere diverse Straßen- und Tiefbauarbeiten im Sinne der Verkehrssicherung

Maßnahmen des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements 2015

Im Jahr 2015 wurden wieder viele Maßnahmen in der Instandhaltung der städtischen Objekte mit einem Auftragsvolumen von ca. 170.000 Euro umgesetzt. Nachfolgend einige Beispiele:

Feuerwehr Oelsnitz	Aufarbeitung der Rolltore, 4.120 Euro
Oberschule Oelsnitz	Aufarbeitung Innentüren, 6.120 Euro
Grundschule Am Stadion	Aufbereitung Parkett in zwei Klassenzimmern, 2.560 Euro
Grundschule Am Stadion	Fluchttreppe, Brandschutztüren, 42.800 Euro
Kita Am Stadion	Erneuerung Fußboden Hortzimmer, 2.360 Euro
Kita Am Stadion Rathaus	Erneuerung Gartenzaun, 6.500 Euro
Rathaus	Renovierung Büroräume, 10.750 Euro
Rathaus	Sanierung Sockel einschl. Außenputzarbeiten, 19.000 Euro
Brauhaus Scheune Planschwitz	Umrüstung Kleinkläranlage auf Vollbiologie, 7.400 Euro

Im Rahmen der Investition wurden folgende Projekte durchgeführt bzw. begonnen:

Grundschule „Am Karl-Marx-Platz“, Sanierung und Erweiterung (Planung sowie Tiefbauarbeiten Rohbau Anbau), bisher 414.000 Euro

Kita „Sperkennest“, Sanierung und Erweiterung (Planung sowie Tiefbauarbeiten Anbau), bisher 178.000 Euro

Bürgerhaus Raasdorf, Neubau vollbiologische Kleinkläranlage, 14.100 Euro

Die Gesamtkosten für die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude betragen im Jahr 2015 ca. 780.000 Euro. Darunter fallen Kosten wie zum Beispiel: Heizung, Elektroenergie, Trink- u. Abwasser sowie Müllgebühren.

Entleihungen Bibliothek:

gesamte Entleihungen 2015:	58.058
aktive Nutzer 2015:	1.513
Neuanmeldungen 2015:	86
Medien gesamt (Printmedien, Tonträger, CD-ROM, DVD):	31.454
Veranstaltungen:	58 mit 1.177 Besuchern
Besucher Ausleihe:	11.421

Elektro-Fahrzeuge

Als 4. Elektroladestation in Oelsnitz/V. ist am 10. März 2015 die Ladesäule am neuen REWE-Markt ans Netz gegangen. Mit den fir-

meneigenen PKW's Smart und Nissan sind nun ca. 20 % der PKW-Fahrzeugflotte der Stadtwerke elektrobetrieben. Der E-Smart startete am 12.06.2015 mit der Sperkenprinzessin zur Brückentour durch das Vogtland.

Gaskonzession

Am 28.01.2015 entschied sich der Stadtrat einstimmig in einer öffentlichen Sitzung, die Gaskonzession an die Stadtwerke zu vergeben. Damit setzten sich die Stadtwerke gegen weitere Bewerber durch. Die Stadtwerke überzeugten neben Regionalität, der Nähe vor Ort sowie einem sehr guten Kundenservice, niedrigeren Netzentgelten und der über dem Bundesdurchschnitt liegenden Versorgungssicherheit.

Preise und Tarife

Die Stadtwerke OELSPLITZ/V. GmbH haben sich mit ihrer Marke Vogtland-Energie an einem Test der Zeitschrift Finanztest in der Ausgabe März 2015 beteiligt. Getestet wurde Wärmestrom für die Nutzung von Nachspeicheröfen und Wärmepumpen mit getrennter und gemeinsamer Messung von Heizstrom und Haushaltsstrom.

Im Bereich Wärmepumpen mit Eintarifzähler belegten die Stadtwerke in den abgedruckten Auswahlorten Berlin den dritten Platz und in Hof sogar den zweiten Platz. Bei einem Wechsel können Kunden mit Wärmepumpe z.B. in Hof bis zu 479,00 Euro im Jahr sparen. Ein Vergleich der Region Vogtland fand in Finanztest nicht statt.

Elstergarten – 105 Jahre

Dank des phantastischen Sommers war die Saison 2015 (15.05. bis 06.09.2015) mit 31.500 Gästen die zweitstärkste nach dem Wiederöffnungsjahr 2006. (ca. 34.500 Gäste).

Zum Sommerfest anlässlich des 105. Jubiläums des Elstergartens erlebten ca. 1.300 Gäste am 11. Juli mit aktiver Unterstützung von vielen Oelsnitzer Vereinen, dem Vogtland-Radio Badespaß und den FireBirds einen tollen Tag.

Weiteres Highlight im Elstergarten war bereits zum 13. Mal der Oelsnitzer Duathlon am 30.08.2015.

Investitionen

Mit einem Gesamtvolumen von rd. 1,6 MioEuro tätigten die Stadtwerke im Jahr 2015 Investitionen, um alle technischen Anlagen in einem einwandfreien Zustand zu halten. Größtes Projekt mit rd. 531 TEuro war die Modernisierung und Umstrukturierung des Heizwerkes in der Otto-Riedel-Straße. Neben Wärme kann hier nun auch Strom durch ein BHKW produziert werden.

Zweitgrößtes Projekt mit rd. 420 TEuro war die Neuverlegung von Mittelspannungskabel von Untermarxgrün zum IG Taltitz – Neue Welt als Voraussetzung für den steigenden Leistungsbedarf weiterer Industriekunden im Gewerbegebiet Taltitz.

In einer sechsmonatigen Baumaßnahme wurden in der Oelsnitzer Mühlstraße auf rund 300 m alle Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke bis in die Häuser hinein komplett erneuert. Gleichzeitig wurde die Straßenbeleuchtung auf moderne und energiesparende LED-Technik umgestellt. Gleichzeitig wurden Leerrohre für die geplante Glasfaser-Lichtwellenleiter-Verkabelung verlegt und damit die Hausanschlüsse für die geplante Breitband-Datenkommunikation vorbereitet. Mit dieser Investition in die Zukunft können gleichzeitig schnelles Internet, Festnetz-Telefonie und hochauflösendes Fernsehen inkl. Premiumdienste übertragen werden. Trotz der scheinbar kurzen Strecke handelte es sich hier um ein komplexes Vorhaben mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 170 TEuro. Mit der Fertigstellung der Baumaßnahme startet die Mühlstraße mit modernster Technik in die Zukunft und ist gleichzeitig der erste innerstädtische Oelsnitzer Straßenzug, welcher für die Breitband-Vernetzung vorbereitet ist.

Besucherzahlen Schloß Voigtsberg 2015

Die Besucherzahlen von Schloß Voigtsberg sind im vergangenen Jahr um fast ein Viertel gestiegen. So besuchten 2015 rund 16.300 Personen die Museen im altherwürdigen Schlosskomplex. Mit allein fünf Sonderausstellungen, zahlreichen Angeboten im Kinder- und Jugendbereich, wie „Kino im Teppichmuseum“, der traditionellen „Voigtsberger Sagennacht“, der „Historischen Schlossweihnacht“



und Sonderveranstaltungen zum „Tag des offenen Denkmals“, dem „Tag der Internationalen Museen“ oder der „Mettenschicht“, lockten zudem zahlreiche Aktionen ins historische Schlossgemäuer. Dabei konnten die Gäste allein in fast einhundert Führungen allerlei Wissenswertes über die Burganlage erfahren. Die Gesamtzahl - inklusive Veranstaltungen, Museumspädagogik, Vorträgen und Thementagen - stieg somit auf über 32.000 Besucher an.

Jugendweihe

2015: **84 Jugendweihlinge**

2016: **93 Anmeldungen** bis jetzt, noch Anmeldungen möglich
(0 37 41) 3 93 35 60 oder: plauen@jugendweihe-sachsen.de

Möglichkeit, sich durch das neu installierte LEADER Regionalmanagement Vogtland beraten zu lassen.

Wir laden alle interessierten Akteure der Region Vogtland ein, sich im Rahmen einer Infoveranstaltung über die Fördermöglichkeiten von LEADER zu informieren.

Die Mitarbeiter des LEADER-Regionalmanagements Vogtland stehen Ihnen dazu am:

Datum: 16.02.2016, 18:00 Uhr
Ort: Stadtverwaltung Oelsnitz, Ratssaal
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtland

zur Verfügung.

Was ist LEADER ?

LEADER ist ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es Akteuren vor Ort ermöglicht, die regionalen Prozesse mitzugestalten. Dabei steht LEADER für „Liaison Entre des Actions de Development de l'Économie Rurale“ (frz.) und bedeutet „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Das Zusammenwirken von Akteuren nach diesem Grundprinzip ist für die Leader Region Vogtland in der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) Region Vogtland umfassend dargestellt.

DIE JOHANNITER



Übernahme der Rettungswache durch Johanniter

Im Zuge der Ausschreibung des Rettungsdienstes für den Vogtlandkreis durch den Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, welches bereits seit 2013 lief, erhielt aufgrund der Vergabeentscheidung der Regionalverband Zwickau/Vogtland der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. den Zuschlag für das Los „Plauen West“. Dieses Los enthält die Rettungswache in Plauen, Siegener Straße, in Mehlteuer sowie in Oelsnitz/OT Taltitz, Am alten Bahndamm. Die Leistungserbringung durch die Johanniter erfolgt seit dem 01.01.2016 nun für die nächsten sieben Jahre. Am 30. Dezember 2015 erfolgte die offizielle Übergabe der Rettungswache Taltitz an die Johanniter durch den bisherige Betreiber, das DRK Oelsnitz. Damit sind auch 17 neue Mitarbeiter in den Regionalverband Zwickau/Vogtland übergegangen. Bereits 1990 wurde der Kreisverband Plauen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. gegründet. Derzeit betreiben die Johanniter im Vogtlandkreis eine Sozialstation, einen Fahrdienst, drei Rettungswachen, eine Kindertagesstätte und eine Jugendeinrichtung. Auch im Bereich der Ausbildung in Erster Hilfe sind die Johanniter in Plauen aktiv. Ebenso ist der Katastrophenschutz-Einsatzzug in der Plauener Marienstraße stationiert. Insgesamt beschäftigt der Regionalverband Zwickau/Vogtland derzeit 384 hauptamtliche Mitarbeiter in den Landkreisen Vogtland und Zwickau. Mehr als 180 ehrenamtliche Helfer unterstützen mit ihrem Engagement die Einrichtungen des Wohlfahrtsverbandes.

Anmeldung am Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz

Termine: 26.02. Ausgabe der Bildungsempfehlung
29.02. - 04.03. Anmeldung (MO, MI, DO bis 16:00 Uhr;
DI bis 18:00 Uhr, FR bis 12:00 Uhr)

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

Bildungsempfehlung (Original), Aufnahmeantrag (Original), Halbjahresinformation (Kopie), Geburtsurkunde (Kopie), Entscheidung für Ethik oder Religion, Entscheidung für die Aufnahme in die Bläserklasse, Private Telefonnummer für Rückfragen

Julius-Mosen-Gymnasium, Melanchthonstraße 11,
08606 Oelsnitz/V., Tel.: 037421 - 22572,
www.mosen-gymnasium.de



BEKANNTMACHUNG

Stellenausschreibung der Gemeinde Eichigt

In der Gemeinde Eichigt ist zum 1. April 2016 folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiter/-in Bauhof

Voraussetzung zur Bewerbung ist der Führerschein der Klassen C und L sowie handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Wir erwarten eine sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise, zu der Einsatzbereitschaft und Flexibilität ebenso gehören wie der sichere Umgang mit moderner Kommunikations- und Medientechnik (insbesondere Kenntnisse am PC).

Wünschenswert ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Eichigt. Der Einsatz erfolgt mit 37 Wochenstunden bei flexibler Arbeitszeit (incl. Winterdienst) und Vergütung nach TVöD. Die Stelle ist unbefristet.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis 15. Februar 2016

an die Gemeindeverwaltung Eichigt, z. Hd. Herrn Bürgermeister Stölzel, Dorfstraße 47, 08626 Eichigt.


Stölzel
Bürgermeister



LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Vogtland „Ländlicher Raum – Raum für Ideen Vogtland 2020“ Infoveranstaltung

Die LEADER Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER-Region Vogtland wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) genehmigt. Damit hat die Region im Rahmen der europäischen Regionalentwicklung den LEADER-Status erreicht.

Ab sofort finden potentielle Antragssteller unter der Internet Adresse www.leader-vogtland.de alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den Aufrufen, um sich aktiv mit Projekten an der Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie bis 2020 zu beteiligen. Die Projekte müssen zu einem der vier nachfolgenden Handlungsfelder passen:

- Leben und Arbeiten im Vogtland
- Jugend im Blick
- Zukunft des Vogtlandes gestalten
- Tourismusperspektive ländlicher Raum

Gefördert werden Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Kirchen und Kommunen. Neben den Informationen im Internet, besteht die

Sport - Termine im Februar



18.02.

Oelsnitzer Wanderfreunde e.V.

Vereinswanderung - Entlang der Talsperre Pirk zum Brückenimbiss ca. 10 km

Treff: 09:15 Uhr Bahnhof Oelsnitz/Vogtl.

25.02.

Frauenwanderung - Vom Bademuseum Bad Elster durch die Kuranlagen ca. 4 km

Treff: 12:30 Uhr Oelsnitz/Vogtl., R.-Luxemburg-Straße, Bushaltestelle

Jeden Dienstag gehen die Männer auf Tour

Tel. Info über (03 74 21) 2 35 97



06.02.

Wandersperken Oelsnitz

Vereinswanderung - Landhaus - Brunnenberg - Reuth - Heißenstein - Gondelteich - Albertpark - Landhaus Adorf

Treffpunkt: 08:35 Uhr Bahnhof Oelsnitz zur Fahrt nach Bad Elster (längere Strecken)

Treffpunkt: 09:00 Uhr Schützenhaus zur Fahrt mit PKW nach Bad Elster (kürzere Strecke)

25.02.

Vereinswanderung - Rund um Thoßfell

Treffpunkt zur Abfahrt mit PKW 08:30 Uhr ab Schützenhaus

13.02.

Mitgliederversammlung im Gasthof Juchhöh

Beginn: 13:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Auszeichnungen
6. Diskussion
7. Beschlussfassung zu den Berichten
8. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
9. Schlusswort
10. Gemütliches Beisammensein

Wir bitten die Vereinsmitglieder, die An- und Abreise in eigener Regie zu organisieren.



VSV Oelsnitz - Volleyball

Heimspiel-Termine Sporthalle Oelsnitz

Regionalliga Männer

06.02. 19:00 Uhr VSV Oelsnitz - L. E. Volleys Leipzig II

20.02. 19:00 Uhr VSV Oelsnitz - VC Dresden II



1. Bürgerliche Schützengilde zu Oelsnitz Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga erreicht

Als Titelverteidiger in der Landesliga Sachsen trat das zehnköpfige Team mit der Luftpistole an. Ein Wettkampf bestand aus fünf Schützenduellen. Innerhalb von 60 Minuten wurden dabei 40 Schuss aus zehn Metern Entfernung abgegeben. Zum Auftakt Anfang November gelang es in Leipzig einen Doppelerfolg einzufahren. Drei Wochen später setzte das Landesliga-Team um Mannschaftsleiter Ronny Schnabel seine Siegesserie fort. Zum dritten und letzten Wettkampftag Anfang Dezember verlor das Gilde-Team denkbar knapp mit 2:3 gegen den SV Steina. Von 20 Einzelduellen gewann Burgstädt 14 und Oelsnitz 13. Damit hat die Landesligasaison ihren Abschluss gefunden. Die zwei Erstplatzierten aus Burgstädt und Oelsnitz konnten sich damit für die Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga qualifizieren, die voraussichtlich Anfang März in Frankfurt/Oder ausgerichtet wird. Weitere Infos und Termine unter: www.schuetzengilde-oelsnitz.de



Schützengesellschaft Oelsnitz 1909 e.V.

- 13.02.
19.03.
23.04.
04.06.
- 7. Wernergüner Wanderpokal** für eingeladene Vereine
12. Tauchercup der Vereine aus Plauen und Oelsnitz
Ermittlung des Königsschützen unserer Gesellschaft
Schützenfest mit Proklamation der Königspaare sowie
21. Stadtmeisterschaft im KK- und Luftgewehrschießen
für nichtaktive Schützen
- 24.09. Training für nichtaktive Schützen
29.10. **15. Scherdelcup** für eingeladen Vereine
(Kombinationswettkampf)
05.11. **4. BMW-Cup** für nichtaktive Schützen
26.11. **Schützenball** mit Feier zum 25-jährigen Jubiläum der
Gründung unserer Schützengesellschaft
17.12. **Jahresabschlusschießen**

Weitere Infors unter: www.Schützengesellschaft-Oelsnitz-1909.de

.....

Einkaufen für den guten Zweck und dabei noch sparen!

So hieß es Ende Oktober im REWE-Markt von Kai Stumhöfer in der Oelsnitzer Unterstadt. An den drei Verkaufstagen, vom 22. Oktober bis zum 24. Oktober 2015, wurde durch Mitglieder des Fördervereins Schloß Voigtsberg e.V. auf das vielgestaltige Sponsoring für das Oelsnitzer Wahrzeichen aufmerksam gemacht.

Unterstützt wurde der Verein durch eine eigens gestaltete Rabattaktion des REWE-Chefs, Kai Stumhöfer, wobei die Summe aller gewährten Rabatte nochmals an den Förderverein Schloß Voigtsberg e.V. gespendet wurden. So kam eine **Spendensumme von 794,42 EUR zu Gunsten von Schloß Voigtsberg** zustande.

Das Leben hat keinen Plan

Das Leben hat keinen Plan – die Fotodokumentation ist vom 12.01. bis 12.02.2016 in der Touristinformation zu sehen. Silke Kress erkrankte zweimal an Brustkrebs und macht mit dieser Ausstellung allen Betroffenen wieder Mut und hält an, die Lebenslust in der schwierigen Zeit nicht zu verlieren.



Foto: Oelsnitzer Kultur GmbH



Zucht Tiefenbrunn

Ein Jahr vor dem großen Vereinsjubiläum des Kleintierzuchtvereins Tiefenbrunn/Pabstleithen haben die 15 aktiven Züchter wieder eine sehenswerte Lokalschau auf die Beine gestellt. 170 Tiere waren in der alten Pabstleithener Schule zu sehen. Zahlreiche Besucher nutzten am vergangenen Wochenende das Angebot mit Tombola und freuten sich über Kaninchen, Tauben und Hühner in den schönsten Formen und Farben. 2017 wird der Verein 90 Jahre alt. Grüße vom Dorfclub übermittelte Tiefenbrunn's früherer Bürgermeister Conrad Juhl. Eichtigts Bürgermeister Christoph Stölzel dankte den Vereinsmitgliedern nicht nur für die gelungene Schau, sondern auch für das mustergültige Engagement um den Erhalt der alten Schule. Zu den Ergebnissen: Gewinner des Siegfried-Fröba-Gedächtnis-Pokals fürs beste Kaninchen ist Georg Illek mit Castor Rex. Udo Apelt darf sich in der Kategorie Hühner mit seinen Wyandotten silberschwarzgeschäumt über den Gewinn des Wanderpokals freuen. Zucht-Koryphäe Frank Ficker, ein Tauben züchtender Professor aus Tiefenbrunn, ist mit seinen Zwerg-Lachshühnern der Erstplatzierte bei Zwerghühnern. Auch der Wanderpokal in der Kategorie Tauben wird das nächste Jahr für die Rasse Luzerner Goldkragen im Hause Ficker stehen. Kaninchen: Udo Apelt mit Marburger Feh; Jugend/Geflügel: Jan Enders aus Obertriebhel mit Zwerg-Wyandotten; Jugend/Kaninchen: Tobias Enders aus Obertriebhel mit Farbenzwerge. 17 Mal haben die Preisrichter das Prädikat „hervorragend“ vergeben, Zweimal gab's „vorzüglich“.

C.S.

Die Kita „Kinderlachen“ sagt DANKESCHÖN !!!



Foto: KITA „Kinderlachen“

Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns im Jahr 2015 tatkräftig mit finanziellen Mitteln, Arbeitskraft, Ideen und Tatendrang unterstützt haben.

Besonders bedanken möchten wir uns bei Doreen Kessler-Sautter vom KS-Atelier, die uns mit ganz viel

Liebe und Kreativität zwei wunderschöne Tischhöhlen gezaubert hat. Ein großer Dank gilt auch der Firma „Sicherheitsglastechnik“ für ihre großzügige Spende zum Ende des Jahres. Die Halbmond Teppichwerke unterstützten uns ebenfalls mit der Ausstattung eines Gruppenzimmers mit Teppichboden.

Wir hoffen weiter auf eine ideenreiche, erfolgreiche und auch spannende Zusammenarbeit. Ihr Team der Kita „Kinderlachen“



Multi-Kulti-Tage



Es gilt als die kulturelle Wiege der Menschheit: Syrien. Hier wurde die Landwirtschaft entwickelt, hier haben viele Religionen und Kulturen ihren Ursprung. Zu diesem Thema finden im Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne“ in Oelsnitz die Multi-Kulti-Tage vom 17.02.2016 bis zum 19.02.2016 statt. In Kooperation mit dem Kinder- und Jugendzentrum sind viele Highlights geplant, um das Land Syrien vorzustellen. Am Mittwoch, den 17.02.2016, ca. 11:00 Uhr, starten die Multi-Kulti-Tage mit gemeinsamem Kochen und Essen. Gegen 15:00 Uhr ist Tea Time mit einem kleinen Arabischkurs. Des Weiteren bieten wir am 18.02.2016 ab 14:00 Uhr kreative Gestaltungen an. Als Abschluss unserer Syrien-Reise findet am 19.02.2016 gegen 16:00 Uhr ein Bildervortrag statt.

Das Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne“, in Trägerschaft der Volkssolidarität Plauen/Oelsnitz e.V., lädt Sie recht herzlich ein.

MUSEEN SCHLOß VOIGTSBERG

WINTERFERIEN 2016

Mi 10. Feb., 14:00 - 15:00 Märchen mit der Laterna Magica
Kinder ab 3 Jahre, Eintritt: Normal: 3,00 €, Kind: 1,50 €

So 14. Feb., 13:00 - 17:00 DDR Spielzeug ausprobiert mit dem Sammler Eric Palitzsch, Eintritt: Normal: 3,00 €, Kind: 1,50 €

Mi 17. Feb., 14:00 - 16:00 Buchdruck und Buchillustration im Illusorium mit Eni Gal mit Voranmeldung
Kinder ab 6 Jahre, max. 20 Kinder, Eintritt: 3,00 €

Do 18. Feb., 18:00 - 19:00 Funzelführung mit Voranmeldung
Kinder von 6-12 Jahre, max. 20 Kinder, Eintritt: 2,50 €

Sa 20. Feb., 17:00 - 20:00 Spielen zur Abendzeit: Verlängerte Öffnungszeit der Sonderausstellung „Spielzeug aus dem Osten - Das hatte ich auch“, Eintritt: Normal: 3,00 €, Kind: 1,50 €

So 21. Feb., 14:00 - 16:00 Puppentheater „Der gestiefelte Kater“, Schauhaus GmbH, Gerd Kempe
Eintritt: Normal: 5,00 €, Kind: 3,00 €



Kaffeehausmusik in der Katharinenkirche

Kaffeehausmusik ist eine spezielle Form der Salonmusik und versteht sich als gehobene Unterhaltungsmusik. Und welches Konzerthaus bietet sich für diese selten gewordene Aufführungspraxis besser an, als die fast 400 Jahre alte Oelsnitzer Katharinenkirche? Dabei gründete Frank Klüger, seines Zeichens Leiter des Sächsischen Klarinettenensembles, bereits im Jahre 1990 die „Zwickauer Kaffeehausmusikanten“. Seitdem pflegt das sechsköpfige Ensemble um Eva-Maria Kunz (Klavier), Thomas Abe und Gabriele Albrecht (Violine), Wieland Pörner (Violoncello), Georg Löschner (Moderation, Gesang, Violine, Gitarre) und Frank Klüger (Klarinette, Saxophon) die stilvolle Kaffeehausmusik der 1920er Jahre. Die Zwickauer bringen dabei Operettenmelodien, Schlager und Lehar sowie Melodien von Johann Strauß und dessen Zeitgenossen dem Publikum näher. In Verbindung mit passenden Gedichten von Heinrich Heine bis Erich Kästner und mit eigenen Arrangements versehen sparen die Musiker auch zeitgenössische Komponisten nicht aus. Die Besucher können sich jedenfalls am 27. Februar ab 17:00 Uhr auf ein besonderes Musikerlebnis freuen. Weitere Informationen und Karten sind in der Kultur- und Tourismusinformation Oelsnitz (Telefon: 03 74 21/2 07 85) und unter www.eventim.de ab 10,00 Euro im Vorverkauf erhältlich.

ZWICKAUER KAFFEEHAUSMUSIKANTEN EIN BUNTER MELODIENSTRAUß



KATHARINENKIRCHE · OELSNITZ 27. FEBRUAR 2016 · 17:00 UHR

VVK: ab € 10,00 | KML: € 5,00 | AK: € 13,00

Kartenvorverkauf an allen bekannten Vorverkaufsstellen, Freie Presse und in der Kultur- und Tourismusinformation Grabenstraße 31, OELSNITZ/VOGTL., Tel: 037421-20785, touristinfo@oelsnitz.de, Gefördert durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau.



Sternsinger im Rathaus

Traditionell segneten am 6. Januar 2016 die Sternsinger der katholischen Herz Jesu Kirchengemeinde das Oelsnitzer Rathaus und brachten die Segensbitte 20 * C + M + B + 16 („Christus mansionem benedicat“ = „Christus segne



Foto: Stadt Oelsnitz

dieses Haus“) an der Rathauseingangstür, an der Tür zum Ratssaal sowie an der Tür des Büros von Oberbürgermeister Mario Horn an. Dabei haben sie Spenden für wohltätige Zwecke gesammelt.

Kleintierschau Eichigt: Volksfest mit Tradition

Die alljährliche Präsentation von Kaninchen, Tauben, Hühnern und Zwerggeflügel in den schönsten Formen und Farben ist zu einem bunten Volksfest geworden, das weit über Eichigts Grenzen hinaus Große und Kleine magisch in seinen Bann zieht. 270 Tiere haben die 35 Vereinsmitglieder in diesem Jahr ausgestellt. Das alte Gasthaus war brechend voll. Das Team um Vereinschef Lothar Degenkolb ist mehr als nur zufrieden. Beim legendären „Kärteln“ ist der pensionierte Elektromeister einmal mehr zur Höchstform aufgelaufen.

Der heuer zum zweiten Mal vergebene Günter-Pfretzschner-Gedächtnis-Pokal ist an Normen Lenk für seine Welsumer rostrebhuhnfarbig vergeben worden. Marga Lenk darf sich über einen Pokal freuen, der an den Eichigter „Bäck“ Fritz Michel erinnert.

Zu den weiteren Ergebnissen: Vereinsmeister Kaninchen sind der Freiberger Horst Zöphel mit Wiener schwarz und Hartmut Fenes mit Marburger Feh. Mit seinen goldfarbigen Italienern ist Joachim Bauer aus Ebersbach Vereinsmeister in der Kategorie Hühner geworden. Sein Sohn Holger Bauer ist der beste im Verein bei den Zwerghühnern. Er züchtet die Rasse Zwerg-Welsumer rostrebhuhnfarbig. Die hohe züchterische Qualität seiner „Coburger Lerchen silber ohne Binden“ hat Uwe Zöphel aus Eichigt zum Vereinsmeister Tauben gemacht. Über Wanderpokale der Gemeinde Eichigt dürfen sich Horst Zöphel mit Kaninchen der Rasse Wiener schwarz sowie Karsten Lenk mit orangefarbigem Zwerg-Welsumer Zwerghühnern freuen.

Die Note „vorzüglich“ haben die Preisrichter an Amelie Todt, Horst Zöphel, Sven Joram, Gerthold Wagner, und Uwe Zöphel vergeben. Benotung KVE: Horst Zöphel, Linda-Michelle Grünert, Uwe Zöphel, Holger Bauer. C.S.



Die Cappuccinos auf dem Marktplatz



Foto: Die Cappuccinos

„Curaçao – Holland unter Palmen“, so heißt die neueste DVD, die die Band „Die Cappuccinos“ am 26. Februar im Rahmen des Oelsnitzer Wochenmarktes vorstellen werden. Dabei entstand die Band bereits 2008, initiiert von der Schlagersängerin Kristina Bach. Bereits 2009 wurden die Künstler mit dem Herbert-Roth-Preis für junge Gruppen ausgezeichnet und sind aus den einschlägigen Fernsehsendungen nicht mehr wegzudenken. Heute sind die beiden niederländischen Brüder René und Michèl Ursinus sowie Peter Brückner aus Suhl das musikalische Rückgrat der Formation. Live sind die jungen Musiker ab 12:00 Uhr auf dem Marktplatz zu erleben, anschließend gibt es hier natürlich auch die Möglichkeit, eines der begehrten Autogramme zu erheischen.

Café „Biene“		Café „Sonne“	
Otto-Riedel-Str. 3, 08606 Oelsnitz		Rudolf-Breitscheid-Platz 1, 08606 Oelsnitz	
Montags	Betreuungsgruppe nach § 45 SGB XI 10:00 - 11:30 Uhr	Montags	Geführter Multi-Kind-Kurs mit Frau Malß Ernährung, Erziehung, Gesundheit, Spiel, Bewegung Und Sinneswahrnehmung werden gefördert Kostenübernahme der Krankenkasse! Bei Interesse bitte unter 037421/ 27 27 1 melden.
täglich	„Offener Mittagstisch“ Treffen Sie Menschen und das Mittagessen schmeckt besser! telefonische Anmeldung bitte unter 037421/ 726895 11:00 - 12:30 Uhr	Freitags	Gruppenbetreuung (Sport und Spiele) 08:30 - 10:00 Uhr kostenlos für Pflegebedürftige mit Pflegestufe
Mi 03.02.16	Spielenachmittag mit Gedächtnistraining ab 14:00 Uhr Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 €	Donnerstags	Probe des Franz Schubert-Männerchor ab 20:00 Uhr
Do 04.02.16	Yoga für Senioren, mit sanften Bewegungen zum Wohlfühlen, Ein Wellness-Getränk kostenfrei 10:00 - 11:00 Uhr Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	Donnerstags	Kreativwerkstatt für Kinder und Interessierte ab 16:00 Uhr
Mi 10.02.16	nährischer Sitztanz bei Kaffee und Kuchen ab 14:00 Uhr Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 €	04.02.	winterliches Mobilé
Di 16.02.16	Kreativcafé mit Margot ab 14:00 Uhr Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	11.02.	Herzliches zum Valentinstag
Do 18.02.16	Entspannungsvormittag mit Klangbad bzw. Yoga 10:00 - 11:00 Uhr Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	18.02.	kreatives Gestalten - Multi-Kulti-Tage
Mi 24.02.16	Helau und Alaaf 14:00 - 17:00 Uhr Faschingstanz und nährisches Treiben mit Kostümpremierung bei Kaffee, Kuchen und Abendbrot Eintritt: 6,00 €, Mitglieder: 5,50 €	25.02.	gewebte Sonnen und Untersetzer
		Mi 03.02.16	Treff der Selbsthilfegruppe Krebs ab 14:00 Uhr
		Mi 10.02.16	Treff der Schwerhörigen Gruppe Oelsnitz ab 14:00 Uhr
		17.-19.02.16	Multi-Kulti-Tage zum Thema Syrien 17.02.11:00 Uhr Themenkochen 15:00 Uhr Tea Time mit kleinem Arabischkurs 18.02.14:00 Uhr kreatives Gestalten: Weben, Druckgestaltung und Schmuckteller 19.02.16:00 Uhr Bildervortrag über Syrien
		Di 23.02.16	Treff der Gruppe Vital ab 16:00 Uhr (Vogeländische Initiative für Teilhabe und aktives Leben e.V.)
		Mi 24.02.16	„Tolle Wolle“ - Strick- und Häkelkurs ab 15:00 Uhr
		Mo 29.02.16	Kreativangebot für Senioren - Gewebes ab 14:00 Uhr Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €
	Öffnungszeiten: Mo - Fr von 10:00 - 13:00 Uhr Tel.: 037421/ 726895 E-Mail: tp-oelsnitz@rs-plauen.de		Öffnungszeiten: Mo - Fr von 13:00 - 18:00 Uhr Tel.: 037421/ 27271 E-Mail: mgh-oelsnitz@rs-plauen.de

Energieeinsparberatung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rathaus Oelsnitz/Vogtl.

Die Verbraucherzentrale Sachsen führt jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr im Rathaus eine unabhängige Energieberatung u. a. zu folgenden Themen durch:

- Energiesparen im Haushalt
- Heizkostenabrechnung
- Energiesparende Heizsysteme wie Wärmepumpe, Solar, Holz
- Stromsparberatung, Strommessgeräteverleih
- Baulicher Wärme- und Feuchteschutz
- Fördermittel und mehr

Telefonische Voranmeldung unter (03 41) 6 96 29 29 oder (08 00) 809 802 4 00. Für die vom BMWi geförderte Beratung wird ein Eigenbeitrag von 5 Euro pro halbe Stunde erhoben. Für einkommensschwache Haushalte ist die Beratung bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises kostenfrei.

Die nächste Beratung findet am **2. Februar 2016** statt.

Kinderfasching in Posseck

Am
6. Februar 2016
ab 15:00 Uhr
in der
Hager-Scheune
Posseck.

Eingeladen
ist Jung und
Älter mit oder
ohne Kostüm

Die
besten
Kostüme
werden
prämiert.

Es erwartet Unterhaltung und Mitwirkung mit Jens.

**Der SV Eintracht Eichigt lädt herzlich ein
zum Faschingstanz mit den Prinzenbergern**

13.02.2016, 19:00 Bürgerhaus Eichigt

Eintritt: 9 Euro an der Abendkasse/7 Euro im Vorverkauf
Kartenvorverkauf am 02.02.2016,
19:00 - 20:00 Uhr im Sportlerheim Eichigt

Gefieder hoch! Gefieder hoch! Gefieder hoch!

Termin dieser Saison, bitte vormerken:

- 6. Februar 2016, 19:00 Uhr
Große Prunksitzung des OCC
- 7. Februar 2016, 14:00 Uhr
Großer Umzug des VVC in Plauen
- 8. Februar 2016, 20:00 Uhr
Rosenmontagsball
- 9. Februar 2016, 14:00 Uhr
Großer Kinderfasching

Alle eigenen Veranstaltungen finden in der Vogtlandsporthalle statt.
Karten im Vorverkauf gibt es bei der Firma Schmidt in der Schmidtstr.
oder in der „Pfenniginsel“ in der Oberen Kirchstr. Oelsnitz/Vogtl.



**Der Triebeler Carnevals Club lädt
recht herzlich in den Kultursaal
Triebel ein:**

am 06.02.2016
Beginn 19:00 Uhr Faschingsparty
 Thema: "O'zapft is"

am 27.03.2016
Beginn 19:00 Uhr, Faschings-Nachlese





DEUTSCHER DIABETIKER BUND
Landesverband Sachsen e. V.
GEBIETSVERBAND PLAUEN –
VOGTLAND

**Mittwoch,
3. Februar 2016, 14:00 Uhr**

Referentin:
Dipl.-Stom. Karin Neidhardt,
Gesundheitsamt Vogtlandkreis

Thema:
Mit 70 noch alle Perlen im Mund
– geht das?

Ort: Möbelhaus Biller, Panoramarestaurant

Gottesdienste Kirchengemeinde Oelsnitz/Vogtl.

Im Februar feiern wir in Oelsnitz gemeinsam mit unseren methodistischen Geschwistern Gottesdienst in der Christuskirche, Dr.-Friedrichs-Str. 35

07.02.	08:30 Uhr	Gottesdienst in Taltitz
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz
14.02.	10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz
21.02.	08:30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oberhermsgrün
	10:00 Uhr	Gottesdienst in Oelsnitz
	10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Taltitz
28.02.	08:30 Uhr	Gottesdienst in Planschwitz
	10:00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz

Veranstaltungen der Partnerstadt Rehau

11.02. 19:00 Uhr Podium junge Künstler
Stadt Rehau und Konzertverein Rehau, Haus Marteau auf Reisen, Meisterklasse Violine: Prof. Ulf Klausnitzer, Museum am Maxplatz

**29.02. 18:00 Uhr Vernissage zur Ausstellung:
„Von Oben“ mit Werken von Regina Saller**

Die Ausstellung lädt ein, die Welt aus der Distanz zu betrachten. Heben Sie ab, losgelöst von der Erde können Sie die Welt „Von Oben“ betrachten. Berge, Täler, Wüsten und Eismeere tragen Sie in alle Länder der Erde.

Die einzigartige Drei-Dimensionalität der Bilder wurde mit selbst hergestellten Spachtelmassen und Farben gestaltet, noch bis 25.03.2016 im Foyer des Rathauses Rehau zu besichtigen.

Blutspendetermine Gymnasium Oelsnitz

Dienstag, 09.02.2016, 14:30 Uhr - 19:30 Uhr
Änderungen vorbehalten!



Die Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. stellt Neuerwerbungen vor:

- Arnaldur Indridason: Schattenwege: Island Krimi
- Davis, Brooke: Noch so eine Tatsache über die Welt: Trauer/Verlust
- Fitzek, Sebastian: Das Joshua Profil: Psychothriller
- Franzen, Jonathan: Unschuld: Gesellschaft
- Gablé, Rebecca: Der Palast der Meere; Bd. 5: Historisches
- Gardam, Jane: Ein untadeliger Mann: Männer
- Harding, Paul: Tinkers; Bd. 1: Familie
- Harding, Paul: Verlust; Bd. 2: Familie
- James, E L: Grey: Erotik
- Kästner, Erich: Der Herr aus Glas: Erzählungen
- Lorentz, Iny: Die Rebellen: Mittelalter
- Moyes, Jojo: Ein ganzes halbes Jahr; Bd. 1: Krankheit
- Moyes, Jojo: Ein ganz neues Leben; Bd. 2: Liebe
- Paasilinna, Arto: Heißes Blut, kalte Nerven: Zeitgeschichte
- Randt, Leif: Planet Magnon: Science-Fiction
- Rubinowitz, Tex: Irma: Biografie
- Sendker, Jan-Philipp: Herzensstimmen: Frauen
- Uhlmann, Thees: Sophia, der Tod und ich: Tod
- Williams, Tad: Spät dran am Jüngsten Tag; Bd. 3: Fantasy
- Zaimoglu, Feridun: Siebentürmeviertel: Historisches

*Wir laden Jung und Alt herzlich in das Zoephelsche Haus zum
Stöbern und Schmökern ein. Für weitere Informationen
besuchen Sie uns im Internet unter www.oelsnitz.bbwork.de.*

**Die nächste Ausgabe erscheint am 26. Februar 2016.
Redaktionsschluss für Zuarbeiten
ist der 16. Februar 2016.**

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
Auflage: 9.300 Exemplare
Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung
Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich Veröffentlichungen
der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Mario Horn,
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Tel.: (03 74 21) 7 30, Fax: (03 74 21) 7 31 11
e-mail: redaktion@oelsnitz.de
Redaktion Stadtanzeiger: Oelsnitzer Kultur GmbH,
Dr.-Friedrichs-Str. 42, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 7 09 73, Fax: (03 74 21) 7 09 69, beatrice.schmutzler@oelsnitz.de
Gesamtherstellung/Anzeigenteil:
Printhouse Colour Concept, Inh.: Helko Grimm, Syrauer Straße 5,
08525 Plauen/Kauschwitz, Tel.: (0 37 41) 59 88 38,
Fax: (0 37 41) 59 88 37, e-mail: helko.grimm@pccweb.de
Anzeigenannahme bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum

Havarie- und Bereitschaftsdienst Elektroenergie:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Magwitz, Planschwitz, Unter-
und Oberhermsgrün: Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 79 45
Im übrigen Gebiet: MITNETZ gmbH (08 00) 2 30 50 70
Bereitschaftsdienst: Ruf (0 18 02) 30 50 70

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Montag 09:00 – 12:00 Uhr (**Einwohnermeldeamt geschlossen**)
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**Einwohnermeldeamt geschlossen**)
Das Einwohnermeldeamt hat jeden 2. und 4. Samstag im Monat von
08:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Gemeindeverwaltung Eichigt

Dorfstraße 47 (Bürgerhaus), 08626 Eichigt
Ruf: (03 74 30) 52 37, Fax: (03 74 30) 6 68 96
E-Mail: gv.eichigt@t-online.de

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eichigt

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr
Weitere Terminabsprachen sind selbstverständlich möglich - sollten
aber bitte mit der Gemeindeverwaltung (01 74/1 71 52 33) oder dem
Bürgermeister (01 70/8 01 93 87) vereinbart werden.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

OT Bobenuekirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn
Ruf: (03 74 34) 8 02 83, Fax: (03 74 34) 8 12 41
E-Mail: gemeinde.boesenbrunn@t-online.de

Öffnungszeiten der Verwaltung: Bösenbrunn

Dienstag: 12:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 12:00 bis 16:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.

Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl.
Ruf: (03 74 34) 8 02 10, Fax: (03 74 34) 7 98 81
E-Mail: gemeinde-triebel@gmx.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Triebel:

Mo 09:00-12:00 Uhr, Di 09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr,
Mi geschlossen, Do u. Fr 09:00-12:00 Uhr

Havarie- und Bereitschaftsdienste

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 (bundesweit)

Apotheken:

Die Apotheken sind von Mo 08:00 Uhr bis Mo 08:00 Uhr dienstbereit
25.01. - 31.01. Rats-Apotheke, Gerichtsstr. 2, Oelsnitz/Vogtl.
Vogtland-Apotheke, Bosaestr. 10, Bad Brambach
01.02. - 07.02. Augustenhof-Apotheke, Richard-Wagner-Str. 6
Bad Elster
08.02. - 14.02. Anker-Apotheke, Unterer Markt 24, Markneukirchen
15.02. - 21.02. Elster-Apotheke, Grabenstr. 24, Oelsnitz/Vogtl.
22.02. - 28.02. Alte Stadtapotheke, Schützenstr. 2, Adorf

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

samstags, sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
30./31.01. Dr. med. Bernd Fritzsich, Tel.: (03 74 21) 2 28 27
06./07.02. Dr. med. Petra Dobl, Tel.: (03 74 21) 2 23 41
13./14.02. Dr. med. Henning Schönekerl, Tel.: (03 74 34) 8 02 18
20./21.02. Dr. Irmgard Weißhuhn, Tel.: (03 74 21) 2 34 16
27./28.02. Sylke Schwarz, Tel.: (03 74 21) 2 53 20

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Havariedienste bei Gasgeruch:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.: Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 15 38
Im übrigen Gebiet: iNETZ, Ruf (03 71) 45 14 44

Wasser: ZWAV, Ruf (0 37 41) 40 20

